

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 195. Ratssitzung vom 21. März 2018**

### **3881. 2017/281**

**Weisung vom 30.08.2017:**

**Finanzverwaltung, Finanzhaushaltverordnung, Neuerlass, Verordnung über die  
Haushaltführung mit Globalbudgets sowie weitere Erlasse, Teilrevision, inkl.  
Ergänzung der Weisung vom 22.11.2017**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3725 vom 31. Januar 2018:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Derek Richter (SVP), Claudia Simon (FDP)

Abwesend: Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die RPK beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Vizepräsident Michael Baumer (FDP), Referent; Präsident Walter Angst (AL), Dorothea Frei (SP), Felix Moser (Grüne), Shaibal Roy (GLP), Alan David Sangines (SP), Peter Schick (SVP), Florian Utz (SP)

Abwesend: Christian Traber (CVP), Raphaël Tschanz (FDP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Finanzhaushaltverordnung (FHVO) gemäss Beilage 1 erlassen.

**AS 611.101****Finanzhaushaltverordnung (FHVO)**

vom 21. März 2018

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. August 2017 mit Ergänzung vom 22. November 2017<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Gemeindegesetzes (GG)<sup>3</sup> und der Gemeindeverordnung (VGG)<sup>4</sup> die Haushaltführung der Stadt.

<sup>2</sup> Sie gilt für die gesamte Stadtverwaltung, einschliesslich ihrer Eigenwirtschaftsbetriebe. Für die Anstalten gilt sie unter Vorbehalt von § 66 Abs. 3 GG.

<sup>3</sup> Für Organisationseinheiten, die mit Produktgruppen-Globalbudgets gesteuert werden<sup>5</sup>, gehen die Bestimmungen der Globalbudgetverordnung (GBVO)<sup>6</sup> vor.

**B. Grundsätze der Haushaltführung**

Gliederung Finanzhaushalt

Art. 2 <sup>1</sup> Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung erfolgt nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung) und entspricht dem einheitlichen Kontenrahmen gemäss Anhang 1 der VGG.

<sup>2</sup> Der Stadtrat stellt sicher, dass allfällige zusätzliche Informationsbedürfnisse des Gemeinderats abgedeckt werden.

Eigenwirtschaftsbetriebe

Art. 3 Die Organisationseinheiten gemäss Anhang 1 werden als Eigenwirtschaftsbetriebe i. S. v. § 88 GG geführt.

Liegenschaftsfonds

Art. 4 <sup>1</sup> Die Organisationseinheiten können für werterhaltende Erneuerungen Liegenschaftsfonds i. S. v. § 8 VGG führen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement und bezeichnet darin insbesondere:

- a. die Organisationseinheiten, die Liegenschaftsfonds führen;

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründungen siehe STRB Nr. 661 vom 30. August 2017 und STRB Nr. 960 vom 22. November 2017.

<sup>3</sup> vom 20. April 2015, LS 131.1.

<sup>4</sup> vom 29. Juni 2016, LS 131.11.

<sup>5</sup> siehe Anhang 1 der Globalbudgetverordnung.

<sup>6</sup> vom 24. März 2010, AS 611.120.

- b. die Liegenschaftengruppen, für die ein Fonds geführt wird;
- c. die Höhe der jährlichen Einlagen sowie die maximale Höhe der Gesamteinlagen als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts;
- d. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung.

### C. Haushaltsgleichgewicht

Mittelfristiger Ausgleich Art. 5 <sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgeglichen ist.

<sup>2</sup> Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich dabei über:

- a. drei abgeschlossene Rechnungsjahre;
- b. das laufende Budgetjahr;
- c. das kommende Budgetjahr; und
- d. zwei Planjahre.

<sup>3</sup> Die Berechnung erfolgt gewichtet und gemäss Formel in Anhang 2.

Berichterstattung Art. 6 Der Stadtrat nimmt in der Budgetvorlage eine Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts vor. Er berücksichtigt dabei neben dem Wert des mittelfristigen Ausgleichs insbesondere die wirtschaftliche Lage, die Höhe des Eigenkapitals, allfällige Sondereffekte sowie die Budgetierungs- und Planungspraxis.

### D. Finanz- und Aufgabenplan

Inhalt Art. 7 Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) wird jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei darauf folgenden Planjahre erstellt. Als Vergleich werden die Werte des laufenden Budgetjahres und des letzten Rechnungsjahres abgebildet.

### E. Budget

Verfahren Art. 8 <sup>1</sup> Der Stadtrat überweist die Budgetvorlage für das kommende Jahr bis Ende September an den Gemeinderat. Nachträge werden bis Mitte November mit separater Vorlage unterbreitet (Novemberbrief).

<sup>2</sup> Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.

Differenzbegründungen Art. 9 Der Stadtrat begründet in der Budgetvorlage zu den einzelnen Konten der Erfolgs- und Investitionsrechnung folgende Veränderungen zum Budget des Vorjahres:

- a. bei Beträgen bis Fr. 100 000:
  - 1. Aufwand- oder Ausgabenanstieg oder Ertrags- oder Einnahmenreduktion (Verschlechterungen) von mehr als 25 Prozent, mindestens aber mehr als Fr. 5000,
  - 2. Ertrags- oder Einnahmenanstieg oder Aufwand- oder Ausgabenreduktion (Verbesserungen) von mehr als 50 Prozent, mindestens aber mehr als Fr. 10 000;
- b. bei Beträgen von Fr. 100 001 bis Fr. 200 000:
  - 1. Verschlechterungen von mehr als Fr. 25 000,

- 2. Verbesserungen von mehr als Fr. 50 000;
  - c. bei Beträgen von Fr. 200 001 bis Fr. 500 000:
    - 1. Verschlechterungen von mehr als Fr. 50 000,
    - 2. Verbesserungen von mehr als Fr. 100 000;
  - d. bei Beträgen von Fr. 500 001 bis Fr. 5 000 000:
    - 1. Verschlechterungen von mehr als Fr. 75 000,
    - 2. Verbesserungen von mehr als Fr. 150 000;
  - e. bei Beträgen über Fr. 5 000 000:
    - 1. Verschlechterungen von mehr als Fr. 100 000,
    - 2. Verbesserungen von mehr als Fr. 200 000.
- Ausnahmen Art. 10 Für folgende Fälle gelten herabgesetzte Anforderungen an die Begründungspflicht:
- a. Bei internen Verrechnungen und durchlaufenden Beiträgen sowie bei Investitionen auf Rechnung Dritter wird die Differenzbegründung auf den Aufwand oder die Ausgaben beschränkt.
  - b. Veränderungen bei internen Verrechnungen für Zinsen sowie bei Einlagen in und bei Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen werden nicht begründet.
  - c. Beim Personalaufwand werden Teuerungszulagen, die im Budget des Vorjahres nicht enthalten sind, nur einmal begründet. Abweichungen bei den Arbeitgeberbeiträgen an Sozialversicherungen werden nicht begründet.
- Ordentliche Nachtragskredite Art. 11 <sup>1</sup> Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat ein Nachtragskreditbegehren, wenn eine Budgetposition der Aufwand- oder Ausgabenseite nicht ausreicht.  
<sup>2</sup> Die Ausgabe darf bis zum Entscheid des Gemeinderats nicht getätigt werden.  
<sup>3</sup> Auf die Einholung eines Nachtragskredits kann verzichtet werden, wenn die Überschreitung des Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist.
- Dringliche Nachtragskredite Art. 12 <sup>1</sup> Der Stadtrat trifft den Entscheid über einen Nachtragskredit selbst, wenn aufgrund drohender unverhältnismässiger Nachteile kein Aufschub möglich ist.  
<sup>2</sup> Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.  
<sup>3</sup> Der Stadtrat ersucht den Gemeinderat mit der nächsten Sammelvorlage der Nachtragskreditbegehren oder, wenn der Stadtratsbeschluss erst nach der letzten Sammelvorlage gefasst wurde, mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung.
- Kreditübertragungen Art. 13 Der Stadtrat kann Verschiebungen zwischen Budgetpositionen der Aufwand- oder Ausgabenseite als Kreditübertragung beantragen, wenn zwischen der Erhöhung und der Reduktion der einzelnen Budgetpositionen ein sachlicher Zusammenhang besteht.

**F. Ausgaben**

- Wesentliche  
Eigenleis-  
tungen
- Art. 14 <sup>1</sup> Wesentlich sind Eigenleistungen i. S. v. § 15 Abs. 3 VGG, wenn sie Ausgabenebencharakter haben und den Betrag von Fr. 100 000 pro Einzelgeschäft übersteigen.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

**G. Jahresrechnung und Geschäftsbericht**

- Verfahren
- Art. 15 <sup>1</sup> Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten und den Geschäftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vor.
- <sup>2</sup> Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.

- Differenzbe-  
gründungen
- Art. 16 Die Bestimmungen zu den Differenzbegründungen von Budgetkrediten finden auch für den Vergleich der Jahresrechnung mit dem Budget einschliesslich der bewilligten Nachtragskredite Anwendung.

**H. Rechnungsführung**

- Interne  
Verrechnun-  
gen
- Art. 17 <sup>1</sup> Interne Leistungen zwischen verschiedenen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung können nur verrechnet werden, wenn sie auf der Liste verrechenbarer Leistungen (Positivliste) aufgeführt sind.
- <sup>2</sup> Für die Belastung interner Leistungen sind Verrechnungspreise zu bestimmen, die eine sinnvolle Steuerung der Mittel erlauben. Für Leistungen mit Pflichtbezug sind möglichst einheitliche Preise für die gesamte Stadtverwaltung zu erlassen.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt die Positivliste und regelt weitere Einzelheiten in einem Reglement.

**I. Schlussbestimmungen**

- Änderungen  
bisherigen  
Rechts
- Art. 18 Das bisherige Recht wird gemäss Anhang 3 geändert.
- Übergangs-  
bestimmun-  
gen
- Art. 19 <sup>1</sup> Die Haushaltsvorschriften dieser Verordnung werden erstmals für das Budget 2019 angewendet.
- <sup>2</sup> Die Haushaltsvorschriften der Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzverordnung, FVO)<sup>7</sup> werden letztmals für die Jahresrechnung 2018 angewendet.
- <sup>3</sup> Der mittelfristige Ausgleich wird erstmals für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 2022 berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Bis zum Ablauf der vierjährigen Vollzugsfrist für Gemeinden am 31. Dezember 2021 gemäss § 173 GG gilt die folgende Bestimmung von Art. 5 Abs. 3 2. Satz der FVO für Verpflichtungskredite (Zusatzkredite) weiterhin:
- Zeichnet sich jedoch eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits ab, so hat der Stadt-

---

<sup>7</sup> vom 18. September 1985, AS 611.100.

rat dem Gemeinderat unverzüglich eine Weisung für dessen Erhöhung zuzuleiten.

Inkrafttreten Art. 20 Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2018 in Kraft.

### Anhang 1

Organisationseinheiten, die als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden:

- Wohnen und Gewerbe (2034)
- Gastronomie (2035)
- Parkierungsbauten (2036)
- Parkgebühren (2505)
- Blaue Zonen (2506)
- Entsorgung + Recycling Zürich, Abwasser (3535)
- Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall (3550)
- Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555)
- Wasserversorgung (4525)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Verkehrsbetriebe (4540)

### Anhang 2

Der mittelfristige Ausgleich «Mifra<sub>(t+1)</sub>» wird im Jahr «t» gemäss folgender Formel berechnet:

Periode	1	2	3	4	5	6	7
Jahr	t-3	t-2	t-1	t	t+1	t+2	t+3
Saldo der Erfolgsrechnung	R <sub>t-3</sub>	R <sub>t-2</sub>	R <sub>t-1</sub>	B <sub>t</sub>	B <sub>t+1</sub>	P <sub>t+2</sub>	P <sub>t+3</sub>
Faktor für Gewichtung	0,6	0,8	1,0	1,0	1,0	0,8	0,6

### Legende

- R<sub>(t-x)</sub> Rechnungsjahre  
 B<sub>(t)</sub> Laufendes Budgetjahr  
 B<sub>(t+1)</sub> Nächstes Budgetjahr (Festlegung des Gemeindesteuerfusses nach § 92 Abs. 1 GG)  
 P<sub>(t+x)</sub> Planjahre

$$\text{Mifra}_{(t+1)} = 0,6 \cdot R_{(t-3)} + 0,8 \cdot R_{(t-2)} + R_{(t-1)} + B_{(t)} + B_{(t+1)} + 0,8 \cdot P_{(t+2)} + 0,6 \cdot P_{(t+3)} \stackrel{!}{\geq} 0$$

### Anhang 3

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a. **Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 17. November 1999** (AS 171.100):

- Art. 52<sup>ter</sup> Abs. 1 lit. d (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Voranschlag» durch «Budget».
  - Art. 92<sup>ter</sup> Abs. 1 (*Änderung*): Ersatz der Formulierungen «den nächsten Voranschlag» durch «die nächste Budgetvorlage» und «im übernächsten Voranschlag» durch «in der übernächsten Budgetvorlage».
  - Art. 94 Abs. 3 (*Änderung*): Ersatz der Formulierungen «des Voranschlags» durch «der Budgetvorlage» und «Rechnung» durch «Jahresrechnung».
- b. **Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 2. September 2009** (AS 171.110):
- Art. 6 Abs. 3 (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Voranschlag» durch «Budget».
  - Art. 9 Abs. 1 (*Änderung*): Ersatz der Formulierung «des Voranschlags» durch «der Budgetvorlage».
- c. **Verordnung über den Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1985** (Finanzverordnung; AS 611.100):
- Erlassstitel (*Änderung*): Umbenennung in «Finanzkontrollverordnung» mit Abkürzung «FKVO»
  - Gliederungstitel «A. Allgemeines» sowie Art. 1, 2 und 3 (*Aufhebung*)
  - Gliederungstitel «B. Voranschlag; Zusatzkredite» sowie Art. 4 und 5 (*Aufhebung*)
  - Art. 6 Abs. 2 (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Voranschläge» durch «Budgets».
- d. **Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010** (AS 611.120):
- Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung):
    - a. In den folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Abteilungen», «Verwaltungszweig» und «Dienstabteilung» durch «Organisationseinheit» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen: Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 lit. d, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 (Ingress), Art. 12 Abs. 1 sowie im Anhang (Ingress).
    - b. In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen: Art. 4 Abs. 1 lit. c, Art. 5 Abs. 2, Art. 9 lit. c sowie Art. 10 Abs. 4.
    - c. In den folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Entwurf des Voranschlags» und «Voranschlag» durch «Budgetvorlage» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen: Art. 4 Abs. 1 (ganz am Schluss) sowie Art. 5 Abs. 3 (zweimal).
    - d. In den folgenden Bestimmungen wird der Wortteil «Trimester» durch «Tertial» ersetzt: Art. 6 (fünfmal), Art. 7 Abs. 1 (einmal), Art. 8 (zweimal).
  - Erlassstitel (*Änderung*): Globalbudgetverordnung (GBVO) vom 24. März 2010 mit Änderungen bis ...
  - Ingress, Ergänzung der AS-Nummer der Gemeindeordnung und Anpassung an neue kantonale Rechtsgrundlage sowie an die RL Rechtsetzung (*Änderung*): «Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 41 lit. b und I GO<sup>8</sup> und § 100 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>9</sup>, beschliesst:»

---

<sup>8</sup> AS 101.100

<sup>9</sup> GG, LS 131.1.

- Art. 1 Abs. 3 (*neu*): <sup>3</sup> Subsidiär gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO)<sup>10</sup>.
  - Art. 3 (*Änderung*): Das Produktgruppen-Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und besteht aus einem Beschlussteil sowie einem Informationsteil.
  - Art. 5 Abs. 1 lit. d (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung».
  - Marginalie vor Art. 6 (*Änderung*): Berichterstattung und Globalbudget-Ergänzung.
  - Art. 7, Marginalie (*Änderung*): b. Ordentliche Globalbudget-Ergänzung
  - Art. 7 Abs. 2 (*Aufhebung*)
  - Art. 7<sup>bis</sup> (*neu*): c. Dringliche Globalbudget-Ergänzung
  - <sup>1</sup> Der Stadtrat trifft einen zur Saldo-Abweichung führenden Entscheid selbst, wenn aufgrund drohender unverhältnismässiger Nachteile kein Aufschub möglich ist.
  - <sup>2</sup> Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.
  - <sup>3</sup> Der Stadtrat ersucht den Gemeinderat mit dem nächsten Tertialbericht um nachträgliche Genehmigung.
  - Art. 8, Marginalie (*Änderung*): d. Inhalt Tertialberichte
  - Art. 14 (*Aufhebung*)
  - Art. 15 (*Aufhebung*)
  - Art. 16 (*Aufhebung*)
  - Art. 17 Abs. 4 (*neu*): <sup>4</sup> Die mit GRB vom ... geänderten Haushaltsvorschriften dieser Verordnung werden erstmals für das Budget 2019 angewendet. Die Haushaltsvorschriften in der Fassung vom 26. Juni 2013 (in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014) werden letztmals für die Jahresrechnung 2018 angewendet.
  - Anhang, Ingress (*Änderung*): Organisationseinheiten, die mit einem oder mehreren Produktgruppen-Globalbudgets gesteuert werden:
- e. **Grundsätze über die Förderung der Familien- und Siedlungsgärten vom 29. August 1945** (AS 721.130):
- Ziff. 11 (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Voranschlag» durch «Budget».
- f. **Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) vom 2. März 2005** (AS 851.160):
- Art. 6 Ziff. 2 (*Änderung*): Ersatz des Begriffs «Voranschlag» durch «Budget».
- g. **Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration vom 24. März 2010** (AS 851.170):
- Ersatz von Bezeichnungen (Generalanweisung):  
In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt, mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen: Art. 3 Abs. 1–3 (dreimal).

---

<sup>10</sup> vom ..., AS 611.101.



9 / 9

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. März 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 28. Mai 2018)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat